

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Landkreis Augsburg folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Landkreis Augsburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie für selbstangelieferte produktionsspezifische Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung ein privatrechtliches Entgelt. ³Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt als Benutzer

- a) der Eigentümer,
- b) der dinglich Nutzungsberechtigte (siehe § 1 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) oder
- c) die Wohnungseigentümergeinschaft

der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. ² Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, der unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle anliefert. ⁴ Sind mehrere Benutzer vorhanden, sind sie Gesamtschuldner.

(3) ¹ Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ² Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) ¹ Bei der gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses (Nachbarschaftstonne) sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke Benutzer. ² Die Gebührenforderung für das gemeinsam genutzte Restmüllbehältnis (Behältergebühr gemäß § 4 Abs. 2) wird in den Gebührenbescheid des Gebührenschuldners aufgenommen, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis oder einer vom Landkreis beauftragten Stelle zur Zahlung der anfallenden Behältergebühr verpflichtet hat. ³ Die Grundgebühren werden dagegen getrennt für jedes Grundstück gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten veranlagt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem setzt sich aus einer Grundgebühr nach Abs. 2 und einer Behältergebühr (Leistungsgebühr) nach Abs. 3 zusammen.

(2) ¹ Für jedes nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung anschlussfähige Grundstück wird eine Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit erhoben.

² Als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung gelten

- a) bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken: jede nach außen abgeschlossene Wohnung (Wohneinheit), welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser und Tinyhous;
- b) bei zu Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzten Grundstücken: jede selbständige Betriebs-, Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzte Einheit (Arbeitsstätte), abhängig von der nicht für Wohnzwecke genutzte Nutzfläche

bis zu 400 m ²	1 Grundgebühreneinheit
bis zu 1.400 m ²	2 Grundgebühreneinheiten
je weitere angefangene 1.000 m ²	1 weitere Grundgebühreneinheit

³ Davon abweichend gelten bei Grundstücken, die genutzt werden

- a) zum Zweck der Beherbergung je angefangene zwanzig Betten als 1 Grundgebühreneinheit;
- b) als Campingplatz je angefangene 10 Stellplätze als 1 Grundgebühreneinheit;
- c) für Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Wohn- und Asylbewerberheime, Kinder- und Jugendheime sowie Personalunterkünfte je angefangene fünf Betten als 1 Grundgebühreneinheit.

⁴ Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann der Landkreis die Anzahl der Grundgebühreneinheiten für Arbeitsstätten im Einzelfall hiervon abweichend festlegen.

⁵ Die Zahl der Grundgebühreneinheiten bestimmt sich nach der zu Beginn des Kalendermonats auf dem Grundstück vorhandenen Zahl der Wohneinheiten und/oder Arbeitsstätten.

⁶Wohneinheiten und Arbeitsstätten, die mehr als sechs zusammenhängende Kalendermonate leerstehen, werden nicht herangezogen.

⁷Für die Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 2, Buchstabe b) innerhalb von Wohneinheiten, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben.

(3)¹ Die Behältergebühr (Leistungsgebühr) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfahrten (§ 4). ² Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

(5) ¹Bei dem Ersatz von beschädigten Gefäßen oder von abhanden gekommenen Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße. ²Die Gebühr für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Tonnen bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu reinigenden Gefäße.

(6) ¹Bei Gefäßveränderungen, wie An- Um- und Abmeldung, bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Änderungsvorgänge je Gefäßart. ²Die Gebühr für vergebliche Anfahrten bei Gefäßveränderungen bestimmt sich nach der Anzahl der vergeblichen Anfahrten.

(7) ¹Bei der Ausgabe von abschließbaren Müllgefäßen (sog. Schlosstonne) bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der ausgegebenen Müllgefäße. ²Die Gebühr für Biofilterdeckel für Biomülltonnen bestimmt sich nach der Anzahl der ausgegebenen Deckel.

(8) Die Gebühr für nachträgliche oder zusätzliche Leerungen und die Leerung fehlbefüllter Gefäße für Abfälle zur Verwertung als Restmüll bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der geleerten Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 5,40 € monatlich.

(2) ¹ Die Behältergebühr (Leistungsgebühr) für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

	bei wöchentlicher Abfuhr	bei zweiwöchentlicher Abfuhr
	€	€
1. ein Müllnormgefäß von 80 l	—	4,43
2. ein Müllnormgefäß von 120 l	—	6,64
3. ein Müllnormgefäß von 240 l	=	13,28
4. einen Müllgroßbehälter		

von 770 l	97,04	48,52
5. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	138,70	69,35

² Für die zusätzliche Leerung beträgt die Gebühr 145,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum und 165,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. ³ Für die nachträgliche Leerung von Müllgroßbehältern, die am Abholtag nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 13 a Abs. 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung zur Leerung bereitgestellt worden sind, beträgt die Gebühr 110,00 € je Anfahrt.

(3) In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 sind die Abfuhr der Papiertonnen, die Abholung von Sperrmüll und Möbelalholz und die Inanspruchnahme der Wertstoffsammelstellen und der Problemmüllsammungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 der Abfallwirtschaftssatzung enthalten.

(4) ¹ In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Abfuhr der Biomülltonnen enthalten, sofern und soweit das Gesamtvolumen aller auf einem Grundstück vorgehaltenen Biomülltonnen das Doppelte des auf dem betreffenden Grundstück insgesamt vorgehaltenen Restmüllbehältervolumens (aufgerundet auf das nächstmögliche, bei der Biomülltonne verfügbare Gesamtvolumen) nicht überschreitet. ² Für jede, auf einem Grundstück über das in Satz 1 beschriebene Maximalvolumen hinaus vorgehaltene Biomülltonne beträgt die Behältergebühr (Leistungsgebühr) für die Abfuhr monatlich für

	bei zweiwöchentlicher Abfuhr €
1. ein Müllnormgefäß von 120 l	4,60
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	9,20

(5) ¹ In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 ist die Ausstattung eines Grundstückes mit den erforderlichen Müllgefäßen enthalten. ² Gefäßveränderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind ein Mal pro Gefäßart und Kalenderjahr gebührenfrei. ³ Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Gefäßart und Kalenderjahr wird je weiterer Änderung eine Gebühr von 29,00 € festgesetzt.

(6) ¹ Die Gebühr bei Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, für den Reinigungsaufwand bei Rückgabe verunreinigter Abfallbehältnisse sowie im Falle des Abhandenkommens gemäß § 13 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlich hierfür entstandenen Aufwand. ² Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, beträgt 29,00 €.

(7) ¹ Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 wird für die Ausstattung eines Grundstückes mit abschließbaren Müllgefäßen eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je ausgegebenem, abschließbaren Müllgefäß erhoben. ² Für die Ausgabe von Biofilterdeckeln wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 12,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Jahres eine jährliche Benutzungsgebühr von 12,00 € erhoben.

(8) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €.

(9) Die Gebühr für die Abfuhr eines Behälters für Abfälle zur Verwertung (Biomüll, Papier), der entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt worden ist, beträgt pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) für

1. ein Müllnormgefäß von 120 l	34,50 €
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	43,00 €
5. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	165,00 €

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Binsberg (Landkreis Donau-Ries) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse II einhalten, beträgt 3,20 € je angefangene 20 kg.

(11) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Steinegaden, Gemeinde Röthenbach (Landkreis Lindau) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, werden wie folgt je angefangene 20 kg festgesetzt:

- Asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05*)	4,10 €
- Asbestrohre	8,20 €
- Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (AVV 17 06 03*, 17 06 04)	8,64 €

(12) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Augsburg-Nord (Stadt Augsburg) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, beträgt 2,90 € je angefangene 20 kg. ² Die Gebühr für die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen beträgt 3,40 € je angefangene 20 kg. ³ Die Gebühr für die Anlieferung von Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern beträgt 10,00 € je angefangene 20 kg.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Benutzung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen durch den Abfallbesitzer entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (5) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern sowie der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.
- (6) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung der jeweiligen Gefäßveränderung.
- (7) In den Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der unverrichteten Abfahrt vom Grundstück.
- (8) In den Fällen des § 4 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung des abschließbaren Gefäßes bzw. des Bio-Filterdeckels.
- (9) Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen oder beim Ersatz von abhanden gekommenen Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang der Schadensmeldung bzw. mit der Feststellung durch den Landkreis.
- (10) Die Kosten für den Reinigungsaufwand verunreinigter Müllgefäße entstehen bei der Abholung durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3, bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld nach § 5 Abs. 5 fällig.
- (4) ¹Bei abschließbaren Gefäßen und bei Bio-Filterdeckeln nach § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Die jährliche Benutzungsgebühr für Bio-Filterdeckel wird am 15. Februar fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

¹ Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 die Gemeinden im Landkreis Augsburg beauftragt. ² In den Fällen des § 4 Abs. 8 werden mit der Entgegennahme der Gebühr ebenso die Gemeinden im Landkreis Augsburg sowie vertraglich verpflichtete Firmen des Einzelhandels beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 22.02.2021, außer Kraft.

Augsburg, 04.03.2024
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat